

tung/des Jugendhilfeausschusses und für die Wahl im Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts jeweils erforderlich ist. Allein die Erwähnung des Kurationsprozesses sucht man in den Diskussionen und Vorschlägen der JuMiKo, des Berliner Senats und in der Diskussion des Bayerischen Landtages vergebens. Dem extremistischen Bewerber gelingt der Sprung in das richterliche Ehrenamt nur, wenn die an der Wahl (Berufung) beteiligten Organe ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Das ist z. B. der Fall, wenn bei geringer Zahl von Bewerbern Personen aus dem Einwohnermeldeeregister ausgelost oder bei größeren Zahlen – durch geförderte Webseiten mit „Persil-Werbung“ – alle „durchgewunken“ werden

(vgl. insoweit die „Analyse der Schöffenwahl 2023“, LAIKOS Journal Online 2024, S. 100 ff.). Soweit eingewandt wird, dass man in den Gremien die Einstellung der Bewerber nicht kennen, wird das Wissen auch durch eine Regelung im Deutschen Richtergesetz nicht größer. Wenn alle Beteiligten ihre Pflichten kennen und danach handeln, dürfte das Problem relativ gering sein. Für verbleibende Schwierigkeiten sollte der Gesetzgeber – zur Beseitigung zweifellos vorhandener struktureller Schwierigkeiten – über eine Straffung und Vereinfachung des Wahlverfahrens nachdenken. Dann gelingt es vielleicht auch, andere ungeeignete als nur verfassungsfeindliche Bewerber auszuschließen. (us/hl)

## Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Der europäische Gesetzgeber hat 2024 die „Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten im Strafverfahren“ erlassen, die die Einrichtung zentraler Vermögensabschöpfungs- und -verwaltungsstellen vorsieht und detaillierte Vorgaben zu deren Aufgaben und Befugnissen enthält. Die Richtlinie soll mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Stellen sollen insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen die Zusammenarbeit mit den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten beim Aufspüren und Ermitteln von Taterträgen oder Vermögensgegenständen erleichtern. Sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte sollen effizient verwaltet werden. Für die Justiz sollen die Staatsanwaltschaften der Länder die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstellen wahrnehmen, ggf. durch Zentralisierung der Aufgaben bei einer oder mehreren Staatsanwaltschaften. Die Vermögensverwaltungsstellen sollen jeweils einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen werden. Das Bundeskriminalamt soll auch weiterhin zentral die polizeilichen Aufgaben bei der Vermögensabschöpfung wahrnehmen. Bundesjustizministerin Hubig: „Vermögensabschöpfung muss auch über Grenzen hinweg funktionieren – denn Organisierte Kriminalität ist international. Mit dem geplanten Gesetz verbessern wir die Zusammenarbeit in der EU: Illegale Vermögen sollen leichter aufgespürt, gesichert und eingezogen werden können.“

In ihren Stellungnahmen zum vorangegangenen Referentenentwurf haben die Verbände im Grundsatz positiv zum Vorhaben Stellung genommen, weisen aber darauf hin, dass weitere Anstrengungen gemacht werden müssen. Die *Gewerkschaft der Polizei* hält es für erforderlich, die Ermittlungsbefugnisse zu erweitern, eine Finanzpolizei zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten sowie durch eine Beweislastumkehr bei Vermögenswerten ungeklärter Herkunft die Vermögensabschöpfung wirksam und durchsetzungsstark zu gestalten. Der *Bund Deutscher Kriminalbeamter* weist auf erhebliche Schnittstellenrisiken zwischen den Ländern hin, wenn Abläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungswege nicht bundeseinheitlich definiert und verbindlich ausgestaltet werden. Der *Bundesrechtsanwaltskammer* geht die Umsetzung der Richtlinie nicht weit genug. Sie kritisiert, dass der Entwurf die umfassende, kleinteilige Einzelfallrechtsprechung nicht in eine sinnvolle, anwenderfreundliche und damit Rechtssicherheit schaffende gesetzliche Regel überführe. (hl)

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**  
Referentenentwurf des BMJV und Stellungnahmen der Verbände: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Vermögensabschoepfung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Vermögensabschoepfung.html) [Abruf: 20.4.2026]